

1. Unterrichtszwecke liegen vor, wenn eine staatliche Lehranstalt die Vervielfältigung für die nichtkommerzielle Ausbildung ihrer Auszubildenden vornimmt und gemäß Nr. 7 kennzeichnet.
2. Gebührenpflichtig sind alle Vervielfältigungen, die eine unveränderte oder nur unwesentlich veränderte, vollständige oder auszugsweise Wiedergabe des Originaltextes einer DIN-Norm darstellen, und zwar unabhängig von der Formatgröße der Vervielfältigung. Hierbei gilt beispielsweise das Einsetzen des Namens der Lehranstalt oder einer Ordnungsnummer, desgleichen das Weglassen oder Ändern der äußeren Umrahmung als unwesentliche Änderung.
3. Mit der Erteilung der Vervielfältigungserlaubnis übernimmt das DIN keine Gewähr für die Richtigkeit der Vervielfältigung. Die Vervielfältigungserlaubnis erstreckt sich nur auf die jeweils erlaubte Anzahl der Vervielfältigung. Jede neue Vervielfältigung bedarf erneut einer Erlaubnis.
4. Wird die Vervielfältigung ausschließlich während des Unterrichts leihweise in einer Printfassung an die Auszubildenden ausgegeben und abschließend wieder eingesammelt, erhebt DIN hierfür keine Vervielfältigungsgebühr, sofern DIN gegenüber eine schriftliche Bestätigung der Lehranstalt vorliegt.
5. Wird die Vervielfältigung zum Verbleib an die Auszubildenden ausgegeben, ist für die Vervielfältigung eine Gebühr zu entrichten, die je Vervielfältigung/Kopie 20 % des jeweiligen Verkaufspreises der DIN-Norm beträgt. Eine auszugsweise Vervielfältigung (einzelne Seiten der Norm) wird anteilig berechnet.
6. Wird die Norm online zugänglich gemacht, darf die Zugänglichmachung ausschließlich über ein zugangsbeschränktes System an autorisierte Nutzer über gesicherte Authentifizierung zu Lesezwecken erfolgen. Jede darüberhinausgehende Nutzung ist nicht zulässig, insbesondere das Herunterladen, der Ausdruck oder die Zugänglichmachung gegenüber Dritten, die nicht autorisierte Nutzer sind (d. h. insbesondere frei im Internet). „Autorisierte Nutzer“ sind die am konkreten Ausbildungslehrgang teilnehmenden Auszubildenden und Lehrkräfte. Für die Zugänglichmachung ist eine Gebühr zu entrichten, die je teilnehmenden Auszubildenden 20 % des jeweiligen Verkaufspreises der DIN-Norm beträgt.
7. Jede Vervielfältigung muss von der Lehranstalt deutlich mit den folgenden Angaben gekennzeichnet werden:
 - Name der Lehranstalt;
 - Bezeichnung des konkreten Ausbildungslehrgangs, für den die Vervielfältigung genutzt wird;
 - Hinweis auf den urheberrechtlichen Schutz und die eingeschränkte Nutzungsbefugnis („DIN-Normen sind urheberrechtlich geschützt. Nur zur Verwendung für Unterrichtszwecke. Jede unerlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe ist nicht gestattet.“).